

Beilage F (zu Kapitel III).

Peters- und Landgerichtshandlung,

wie es von alters herkommen und im Amt Schmalkalden gehalten worden ist
von Anno 1505.

Gerichtsknecht ruft zum erstenmal: Setzt Euch, ihr Schöffen, zu halten ein fürstlich Peters- und Landgericht durch Herrn Justinus Eckhardt Zufall,^{*)} fürstlich heßischen Amtschultheißen.

So der Schöffenstuhl besetzt ist, so hebt der Richter an und spricht zu dem ersten Schöffen.

Richter: Wie frag' ich Euch?

Schöffe: Bei meinem Eid.

Richter: Bei solchem Eid frage ich Euch, ob's die rechte Tag-Zeit sei, daß ich anstatt und von wegen des Durchlachtigsten und Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Karl zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeldt, Ihrer Fürstlichen Gnaden Land- und Peters-Gericht zu sagen anfrage.

Schöffe: Ich bitt', mir zu erlauben, daß ich solches erfahre.

Richter: Es sei Euch erlaubt. Ich mache das Urtheil.

Schöffe: Herr Richter, mögt Ihr hören?

Richter: Ja.

Schöffe: Ich sei es gelehrt und spreche es selber mit zu Recht, daß es wohl an der Tages-Zeit sei, unseres Gnädigen Fürsten und Herrn Land- und Peters-Gericht zu sagen.

Richter: So sage ich des Durchlachtigsten Hochgeborenen Herrn Karl, Landgrafen zu Hessen, Land- und Peters-Gericht Ihrer fürstlichen Gnaden wegen, so sage ich's mit Kraft und Gewalt Ihrer fürstlichen Gnaden Amtmann wegen, so sage ich's mit Kraft und Gewalt Ihrer fürstlichen Gnaden vornehmen ansehnlichen Raths und Amtsdirektors wegen.

So sage ich's von Ihrer fürstlichen Gnaden Richters wegen.

So sage ich's von Ihrer fürstlichen Gnaden Schöffen wegen.

So sage ich's von Ihrer fürstlichen Gnaden Freybothen wegen.

So sage ich's aber deren wegen, die an diesem fürstlichen Land- und Peters-Gericht zu schaffen haben, Recht haben, Recht geben

*) 1722—48 hiesiger Amtschultheiß.